



EINGEGANGEN

12. Aug. 2005

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Erz.....

Liechtensteinischer  
Krankenkassenverband  
Auring 9C  
9490 Vaduz

Vaduz, 10. August 2005  
RA 2005/1913-6361

**Tarif-Verträge zwischen dem Verein für Betreutes Wohnen und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband für das Mobile Sozialpsychiatrische Team und die Therapeutische Wohngemeinschaft Mauren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 9. August 2005 folgende Entscheidung getroffen:

Die Tarif-Verträge zwischen dem Verein für Betreutes Wohnen (VBW) und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) für das Mobile Sozialpsychiatrische Team (MST) und die Therapeutische Wohngemeinschaft Mauren (TWG) betreffend die Abrechnung der Leistungen der im MST oder in der TWG angestellten Leistungserbringer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden gemäss Art. 16c Abs. 5 KVG genehmigt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*Geht an*

Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Auring 9C, 9490 Vaduz  
Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan  
Amt für Volkswirtschaft Abt. Sozialversicherung, Austrasse 15, 9490 Vaduz  
Herr Amtsvorstand Dr. Hubert Büchel, Amt für Volkswirtschaft, Gerberweg 5, 9490 Vaduz



## REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Vaduz, 1. Juni 2005  
RA 2005/1245-6611

### ENTSCHEIDUNG

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 31. Mai 2005, an welcher anwesend waren

- Regierungschef Otmar Hasler, Vorsitz,
- Regierungsräte Hugo Quaderer, Dr. Martin Meyer,
- Regierungsrat-Stellvertreterinnen Ursula Batliner-Elkuch, Dr. Renate Müssner,
- Regierungssekretär Norbert Hemmerle, Protokoll

in der Sache von

**Verein für Betreutes Wohnen, Herr Geschäftsführer Matthias Brüstle,  
Feldkircherstrasse 13, 9494 Schaan,**

wegen

**Konzession für die Therapeutische Wohngemeinschaft Mauren (TWG) des Vereins für  
Betreutes Wohnen gem. Art. 52 des Gesetzes über das Gesundheitswesen**

entschieden:

1. Dem Verein für Betreutes Wohnen wird für die Therapeutische Wohngemeinschaft in Mauren (TWG) bis auf Widerruf eine unbefristete Konzession gemäss Art. 52 Sanitätsgesetz zur psychiatrischen Spitex-Pflege von Menschen mit einer ICD-Diagnose erteilt.
2. Die Konzession beinhaltet folgenden zugelassenen Tätigkeitsbereich:
  - Die ambulante Betreuung von psychisch Kranken durch diplomiertes Pflegepersonal (diplomierte Krankenpflege und diplomierte Krankenschwester).
  - Die Psychodiagnostik und Psychotherapie von psychisch Kranken.
  - Die pflegerische Betreuung von psychisch Kranken innerhalb der TWG.
3. Die Konzession wird unter folgenden Auflagen erteilt:

## REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

## BLATT 2

- a) Der Verein für Betreutes Wohnen hat innert eines Jahres ab Beschlussfassung dafür zu sorgen und zu belegen, dass nicht nur die fachlichen Leitungen der zwei Bereiche Soziotherapie und Psychotherapie von konzessionierten Personen wahrgenommen werden, sondern auch die Gesamtleitung der TWG durch eine konzessionierte Fachkraft persönlich wahrgenommen wird.
  - b) Die unter der Konzession aufgeführten Tätigkeiten wie psychiatrische Spitex-Pflege, welche über die Krankenkassen abgerechnet werden, gelten als abgegolten und dürfen nicht anderen Institutionen ein weiteres Mal verrechnet werden.
4. Für die Konzessionserteilung wird eine Gebühr in der Höhe von CHF 2000.- erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Landeskasse.

**SACHVERHALT**

Im Dezember 2001 gelangte der Verein für Betreutes Wohnen (VBW) mit einem Tarifanpassungsbegehren zur vertraglichen Vereinbarung vom Januar 1996 an den Krankenkassenverband. Darauf hin hat sich der Verband im Dezember 2001 an die Regierung gewendet, forderte den Abschluss eines Tarifvertrages und bat die Regierung die nötigen Schritte einzuleiten. Da bereits eine Delegation zum Abschluss von Tarifvereinbarungen mit zugelassenen Pflegeheimen an den Krankenkassenverband durch Art. 73 KVV erfolgte, wies die Regierung das Geschäft im März 2002 an den Verband zurück. Schlussendlich kam es im Jahr 2003 zur Feststellung durch das Amt für Volkswirtschaft, dass der Kassenverband nur mit einem zugelassenen Leistungserbringer Verträge abschliessen kann. Im September 2004 kam es schlussendlich zur Vertragskündigung durch den Krankenkassenverband, da es sich beim VBW um einen nicht zugelassenen Leistungserbringer handelte.

Daraufhin wendete sich das Ressort Soziales im September 2004 an den VBW und erkundigte sich nach den Auswirkungen dieser Vertragskündigung sowie nach der angestrebten Problemlösung. In der erhaltenen Rückmeldung des VBW vom 22. Oktober 2004 wurde darauf hingewiesen, dass mit dem für sie zuständigen Amt für Soziale Dienste eine Lösung gesucht werde. Mit Schreiben vom 14.12.2004 erhielt das Ressort zwei Vertragsentwürfe in Kopie zugestellt.

Erst mit Schreiben des VBW vom 11.4.2005 hat das Ressort eine Kopie des Schreibens vom 7.4.2005 an den Krankenkassenverband erhalten, in welchem die angespannte finanzielle Situation des VBW dargestellt und Leistungseinstellungen angekündigt wurden. Aufgrund dieses Schreibens ist eine gemeinsame Sitzung auf den 12.5.2005 mit Vertretern des VBW, dem Krankenkassenverband, dem Amt für Volkswirtschaft und dem Ressort Gesundheit zur Klärung der offenen Punkte einberufen worden. Aufgrund dieser Besprechung resultieren die eingereichten Anträge des Vereins für betreutes Wohnen auf Konzessionierung analog eines Betriebes der Gesundheitspflege für die Bereiche Mobile Sozialpsychiatrische Team (MST) und Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG).

## REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

## BLATT 3

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Der Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein (VBW) stellt mit Schreiben vom 12.5.2005 zwei Anträge auf Konzessionierung seiner beiden Bereiche Mobile Sozial-psychiatrische Team (MST) und Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG) gemäss Art. 52 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (LGB). 1986 Nr. 12; Sanitätsgesetz).

Betreffend TWG wurde die Erteilung folgender Konzession beantragt:

*„Der Verein für Betreutes Wohnen stellt [...] den Antrag, die Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG) hinsichtlich weiter unten genannter Leistungen analog eines Betriebs der Gesundheitspflege, zu konzessionieren.*

*Die durch die Krankenkassen zu finanzierende Leistungen sind:*

- *Psychiatrische Spitex-Pflege von Menschen mit einer ICD-Diagnose (Std-Satz)*
- *Kilometerleistungen ausserhalb der Standortgemeinde Mauren (km-Satz)*
- *Psychologische und psychotherapeutische Leistungen (Std-Satz)*
- *weitere ärztliche angeordnete Leistungen wie Urinproben, (Depot-)Spritzen-Verabreichung, ... (Realkosten)*
- *Obwohl dies im heutigen Gespräch unsererseits zurückgenommen und dadurch nicht mehr behandelt wurde, ist ergänzend - wie bisher - die stationäre Behandlung von TWG-Klienten offen. Bisher konnten wir mit den Krankenkassen einen Tagessatz verrechnen, wenn eine ärztliche Diagnose i.S.v. Arbeitsunfähigkeit vorlag.“*

Zur TWG gibt der VBW noch folgende Erläuterungen ab:

*„Die TWG ist zunächst eine stationäre Einrichtung, die allerdings auch Spitex-Leistungen, ärztlich verordnete psychologische und psychotherapeutische und andere Leistungen erbringt. Das Team setzt sich, da unterschiedlichen Klientengruppen fachlich begegnet werden muss, heterogen zusammen. Fünf von sieben Fachpersonen sind entsprechend KVG konzessionsfähig, der Leiter der Soziotherapie und die Leiterin der Psychotherapie verfügen seit 2005 über eine Konzession.“*

Aufgrund Art. 42 Sanitätsgesetz bedarf die Führung von Betrieben der Gesundheitspflege einer Konzession der Regierung. Dabei hat die Konzession den zugelassenen Tätigkeitsbereich zu umschreiben. Der vom VBW für das MST beantragte Tätigkeitsbereich mit psychiatrischer Spitex-Pflege, psychologische und psychotherapeutische Leistungen wurde vom Landesphysikus telefonisch am 23. Mai 2005 noch genauer spezifiziert und widerspiegelt sich im Beschluss. Der Tätigkeitsbereich kann als hinreichend umschrieben betrachtet werden.

Die geforderte Übernahme von Leistungen durch die Krankenkassen wie Kilometergeld oder weitere Leistungen kann nicht über die Konzessionserteilung geregelt werden. Die Leistungsübernahme der Krankenkassen richtet sich nach dem Krankenversicherungsgesetz und ist mittels Tarifvertrag zwischen beiden Tarifpartnern genauer zu regeln.

Der Verein für Betreutes Wohnen stellt eine juristische Person dar und kann gemäss

## REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

## BLATT 4

Art. 45 Sanitätsgesetz eine Konzession zum Betrieb der Gesundheitspflege erlangen, wenn der beantragte Zweig der TWG von einem Konzessionsinhaber im Sinne dieses Gesetzes persönlich geleitet wird. Die direkte Leiterin der TWG, Frau Manuela Dobler, Psychologin, besitzt derzeit noch keine Konzession. Somit wird die Zweigstelle TWG nicht von einem Konzessionsinhaber wie vom Gesetz gefordert geleitet. Allerdings besitzen der Leiter der Soziotherapie in der TWG, Herr Karlheinz Müller, eine entsprechende Konzession als Psychiatriepfleger und die Leiterin der Psychotherapie der TWG, Frau Eva Niggli, eine entsprechende Konzession als Psychologin nach dem Sanitätsgesetz. Nichtsdestotrotz benötigt aber auch die Person, welche die Gesamtleitung der TWG unter sich hat, eine Konzession, um den Anforderungen gemäss Art. 45 Sanitätsgesetz gerecht zu werden. Innerhalb der Fachbereiche des TWG ist das Know-how durch konzessionierte Personen sichergestellt. In diesem Rahmen kann sicherlich vorerst ohne Qualitätsverlust gearbeitet werden. Allerdings wird als Auflage der Konzessionserteilung gefordert, dass auch die Gesamtleitung der TWG von einer konzessionierten Person durchgeführt wird. Diese Auflage ist, wie bereits unter Punkt 3 im Beschluss aufgeführt, innerhalb von einem Jahr zu erfüllen.

Für den Erhalt einer Konzession als Betrieb der Gesundheitspflege müssen gemäss Art. 52 Sanitätsgesetz folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) die Leiter und Mitarbeiter die gesetzlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllen,
- b) die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
- c) eine fachgemässe Betriebsführung gewährleistet ist und
- d) ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Die Voraussetzung des Art. 52 Bst. a Sanitätsgesetz wurde bereits behandelt und eine entsprechende Auflage ausgesprochen, nach welcher innerhalb eines Jahres die Gesamtleitung der TWG konzessioniert sein muss. Die Bst. b und c des obigen Artikels wurden bereits belegt. Bezüglich des Art. 52 Bst. d Sanitätsgesetz (öffentliches Interesse) kann bereits jetzt ein öffentliches Interesse festgestellt werden, zumal es sich um eine einzigartige Einrichtung handelt, welche sich den Bedürfnissen des Landes ganz konkret angepasst hat. Aufgrund des nachgewiesenen Bedürfnisses sollten die entsprechenden Leistungen weiterhin angeboten werden. Ferner kann mit der TWG als einzigem Betrieb dieser Art im Land die medizinische Versorgung der Bevölkerung ausreichend sichergestellt werden.

Aufgrund der vom Amt für Soziale Dienste erhaltenen Informationen über eine Abmachung mit der TWG, dass Spitexdienstleistungen via ASD bezahlt werden, ist sicherzustellen, dass Leistungen, welche aufgrund dieser Konzession und eines daraufhin abzuschliessenden Tarifvertrages mit dem Krankenkassenverband durchgeführt werden, nicht über die Sozialhilfe ein weiteres Mal beglichen werden. Daher wird gemäss Art. 44 Sanitätsgesetz die Auflage erteilt, dass Leistungen der psychiatrischen Spitex-Pflege, welche über die Krankenkassen abgerechnet werden, zu 100% als abgegolten gelten und nicht anderen Institutionen ein weiteres Mal verrechnet werden dürfen.

## REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BLATT 5

Der Gebührenentscheid stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 13. Januar 2004 über die Einhebung von Gebühren im Gesundheitswesen, LGBl. 2004 Nr. 22. Danach beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Konzession nach dem Sanitätsgesetz zur Führung öffentlicher und privater Betriebe der Gesundheitspflege CHF 2'000.--.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

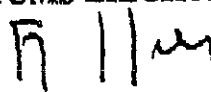
Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,  
und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



*Geht an*

Verein für Betreutes Wohnen, Herr Mag. Matthias Brüstle, Geschäftsführer, Feldkircherstrasse 13, 9494 Schaan  
Landeskasse, Kirchstrasse 8, 9490 Vaduz

*zur Information*

Ressort Gesundheit

Amt für Gesundheitsdienste, Postfach 63, 9494 Schaan  
Sanitätskommission, Herr Vorsitzender Dr. Oskar Ospelt, Postgebäude, 9494 Schaan  
Amt für Soziale Dienste, Postfach 14, 9494 Schaan  
Öffentlichkeitsregisteramt, Aulestrasse 70, 9490 Vaduz  
Steuerverwaltung, Lettstrasse 37, 9490 Vaduz